

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

84. Sitzung des Gemeinderats vom 31. Januar 2024

2781. 2023/367

Weisung vom 12.07.2023:

Sozialdepartement, Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 2591 vom 6. Dezember 2023:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–2

Die SK SD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP), Präsidium; Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird gemäss Beilage (datiert vom 12. Juli 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 31. Januar 2024) geändert.
2. Die Änderungen treten nach Beschluss durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird wie folgt geändert:

Ingress
Der Gemeinderat,
gestützt auf Art. 54 GO¹,
beschliesst:

Gegenstand Art. 1 Abs. 1 unverändert.
² Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen.

Nach Art. 17:

II^{bis}. Objektbeiträge an Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich

Allgemeines Art. 17^{bis} ¹ Die Stadt entrichtet Beiträge gemäss Art. 17^{ter}–17^{undecies} an private Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich mit Kontrakt.
² Der Stadtrat legt die Maximalbeiträge in Anhang 1 dieser Verordnung fest.
³ Massgebend für die Festlegung der Maximalbeiträge sind:

- a. die langjährigen durchschnittlichen und maximal zu erwartenden Lohnkosten für tertiär qualifizierte Sprachförderfachpersonen;
- b. die durchschnittlichen Lohnkosten einer tertiär ausgebildeten Person mit Ausbildung zur Praxisausbildnerin oder zum Praxisausbildner;
- c. die durchschnittlichen Studiengebühren zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen Höhere Fachschule (HF);
- d. die durchschnittlichen Ausbildungs- und Lohnkosten zur Praxisausbildnerin oder zum Praxisausbildner;
- e. die tatsächlichen Kosten für die von der Stadt anerkannten Weiterbildungen im Bereich Säuglingsbetreuung;
- f. die Normlohnkosten für ausgebildetes und nicht ausgebildetes Betreuungspersonal;
- g. die durch eine externe Fachstelle geschätzten Modulkosten.

Deutschförderung im Vorschulbereich Art. 17^{ter} ¹ Die Stadt finanziert Angebote von Dritten im Bereich Deutschförderung für Kinder, wenn:

¹ AS 101.100



- a. die Förderung in einer privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt oder einer städtischen Betreuungseinrichtung erfolgt;
- b. die Kinder im Vorschulalter sind; und
- c. die Kinder über geringe Deutschkenntnisse verfügen.

² Die Beiträge werden verwendet für:

- a. die Sprachförderung der Kinder;
- b. Coaching und Weiterbildung des Fachpersonals;
- c. die Zusammenarbeit und Qualitätsentwicklung der Sprachförderfachpersonen.

Kindheitspädagogik
a. Ausbildung HF

Art. 17^{quater} ¹ Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Personen zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen HF.

² Sie entrichtet pro auszubildende Person Beiträge in Höhe:

- a. der von der Betreuungseinrichtung finanzierten Studiengebühren;
- b. der pauschalierten Lohnkosten für die Praxisanleitung durch die Praxisausbildenden im Umfang von zehn Stellenprozenten.

b. Praxisausbildung

Art. 17^{quinquies} ¹ Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Betreuungspersonen zur Praxisausbilderin oder zum Praxisausbilder Kindheitspädagogik HF, wenn:

- a. keine in der Betreuungseinrichtung tätige Betreuungsperson über diese Ausbildung verfügt;
- b. nach Abschluss in der Betreuungseinrichtung mindestens ein Ausbildungsplatz Kindheitspädagogik HF angeboten wird.

² Sie leistet pauschale Beiträge an:

- a. die Ausbildungskosten;
- b. die Lohnkosten der Teilnehmenden während der Ausbildung.

Säuglingsbetreuung

Art. 17^{sexies} ¹ Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt Weiterbildungen im Bereich der Säuglingsbetreuung.

² Sie leistet Beiträge an:

- a. eine von der Stadt anerkannte und durch die Betreuungseinrichtung finanzierte Weiterbildung;
- b. die durch die Betreuungseinrichtung finanzierten Lohnkosten der Teilnehmenden während der anerkannten Weiterbildung;
- c. den Wissenstransfer im Team.

³ Die Stadt leistet die Beiträge gemäss Abs. 2 jährlich höchstens für zwei ausgebildete Betreuungspersonen pro Gruppe, in der Säuglinge betreut werden.

Qualitätsmanagement
a. Auftrag

Art. 17^{septies} ¹ Die Stadt beauftragt eine externe Qualitätsfachstelle.

² Die externe Qualitätsfachstelle unterstützt die privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt:

- a. beim Auf- und Ausbau des Qualitätsmanagements;
- b. bei der Sicherung von Qualität.



b. Beiträge pädagogische Arbeiten	<p>Art. 17^{octies} 1 Die Stadt entrichtet Beiträge an die Kosten für mittelbare pädagogische Arbeiten im Rahmen des Qualitätsmanagements.</p> <p>² Die Beiträge beschränken sich pro Gruppe jährlich höchstens auf die Normlohnkosten für ausgebildetes Betreuungspersonal im Umfang von fünf Stellenprozenten.</p>
c. Beiträge Modulkosten	<p>Art. 17^{nonies} 1 Die Stadt entrichtet Beiträge an die von der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt finanzierten Modulkosten der externen Qualitätsfachstelle.</p> <p>² Die Beiträge umfassen die mit der Qualitätsfachstelle vereinbarten pauschalen Kosten.</p>
d. Beiträge Personalaufwand	<p>Art. 17^{decies} 1 Die Stadt entrichtet Beiträge an den Personalaufwand der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt im Rahmen des Qualitätsmanagements.</p> <p>² Die Beiträge beschränken sich auf die Höhe der Normlohnkosten der Leitung und des Betreuungspersonals im Umfang von höchstens:</p> <ol style="list-style-type: none">60 Arbeitsstunden für die gesamte Leitung der Betreuungseinrichtung;30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das ausgebildete Betreuungspersonal;30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das nicht ausgebildete Betreuungspersonal.
Gesuch	<p>Art. 17^{undecies} 1 Die private Betreuungseinrichtung mit Kontrakt reicht ein Beitragsgesuch ein.</p> <p>² Sie weist sämtliche Kosten nach, die:</p> <ol style="list-style-type: none">sie übernommen hat;für die Ermittlung der Beiträge erforderlich sind. <p>³ Der Stadtrat regelt die weiteren Vorgaben zur Gesuchstellung.</p>
Ressourcenzuweisung im Schulbereich	<p>Art. 22 Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der städtischen Betreuungseinrichtungen in den Schulkreisen obliegt der Schulpflege und erfolgt sinngemäss nach Art. 23 Abs. 1 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule².</p>

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 7. Februar 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 8. April 2024)

² vom 25. September 2022, AS 412.117.



5 / 5

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat